



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 31

Memmingen, 21. Dezember 2007

49. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2007	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer Schule für Krankenpflegehilfe beim Stadtkrankenhaus Memmingen	205
17.12.2007	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Errichtung einer Schule für Krankenpflegehilfe beim Stadtkrankenhaus Memmingen	207
17.12.2007	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“	208

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2007 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer
Schule für Krankenpflegehilfe beim Stadtkrankenhaus Memmingen

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 - Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414, Bayerische Rechtssammlung 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 533) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung über die Errichtung einer Schule für Krankenpflegehilfe beim Stadtkrankenhaus Memmingen vom 25. Februar 1985 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden das Wort „Schule“ durch das Wort „Berufsfachschule“ und die Worte „beim Stadtkrankenhaus“ durch die Worte „am Klinikum“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Wort „Schule“ durch das Wort „Berufsfachschule“ ersetzt und die Worte „nach § 14 des Krankenpflegegesetzes“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Worte „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Stadt Memmingen“ durch die Worte „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Memmingen/Unterallgäu“ ersetzt.
4. In § 3 wird das Wort „Stadtkrankenhauses“ durch das Wort „Klinikums“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

¹Die Schule wird mit dem Klinikum Memmingen verbunden. ²Das Klinikum stellt in Zusammenarbeit mit den Kreiskliniken Mindelheim und Ottobeuren eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte und die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Satzung über die Errichtung einer Schule für Krankenpflegehilfe beim Stadtkrankenhaus Memmingen vom 25. Februar 1985 ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Memmingen, 17. Dezember 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 2250
SVBl 2007 S. 205

Nachfolgende Neubekanntmachung wird nach Ausfertigung hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung
der Satzung über die Errichtung einer Schule für Krankenpflegehilfe
beim Stadtkrankenhaus Memmingen

Vom 17. Dezember 2007

Die Satzung über die Errichtung einer Schule für Krankenpflegehilfe beim Stadtkrankenhaus Memmingen vom 25. Februar 1985 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 3) wurde durch Artikel 1 der vorstehende bekannt gemachten Satzung vom 17. Dezember 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 205) geändert. Die Änderungssatzung ist nach ihrem Artikel 2 am 01. September 2007 in Kraft getreten.

Nachfolgend wird gemäß Artikel 3 der Änderungssatzung die geänderte Satzung in der ab 01. September 2007 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Memmingen, 17. Dezember 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Satzung
über die Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
am Klinikum Memmingen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2007

§ 1

Die Stadt Memmingen errichtet ab 01. Juli 1984 eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Memmingen/Unterallgäu“ mit Sitz in Memmingen.

§ 3

Die Schule wird gemeinsam geleitet vom Ärztlichen Direktor und der leitenden Unterrichtskraft des Klinikums Memmingen.

§ 4

¹Die Schule wird mit dem Klinikum Memmingen verbunden. ²Das Klinikum stellt in Zusammenarbeit mit den Kreiskliniken Mindelheim und Ottobeuren eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte und die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung.“

§ 5*)

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1984 in Kraft.

*) § 5 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007, die die Grundlage der Neubekanntmachung bildet, ist am 01. September 2007 in Kraft getreten.

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2007 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen
„Stadtwerke Memmingen“

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund von Artikel 88 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 - BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2004 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 89) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung mit Gas und Wasser, der Betrieb und Erwerb von Parkhäusern sowie die Errichtung und der Betrieb eines gemeinsamen öffentlichen Frei- und Hallenbades.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 95 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „Artikel 88 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Tarife“ die Worte „sowie der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen und Entgeltordnungen für das gemeinsame öffentliche Frei- und Hallenbad“ eingefügt.

b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„Die Einstellung, Eingruppierung/Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 TVöD/Vergütungsgruppe Vb BAT, die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten ab der Laufbahn des gehobenen Dienstes (Bezahlungsguppe A 9) sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 17. Dezember 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 8100
SVBI 2007 S. 208